

## Nutzerleitfaden zum System Herkunftskennzeichen Deutschland



© ZKHL e.V. 01.08.2026

Dieses Dokument ist abrufbar unter: [www.herkunft-deutschland.de](http://www.herkunft-deutschland.de).

Unsere Dokumente sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht verändert werden. Eine Vervielfältigung – auch auszugsweise – bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung

# Inhalt

|     |                                                                               |    |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1   | Grundlegende Regelungen .....                                                 | 4  |
| 1.1 | Die Zeichen und ihre Verwendung .....                                         | 4  |
| 1.2 | Kriterien und Zeichenbedingungen für zeichenfähige Produktgruppen.....        | 5  |
| 2   | Registrierung für die Zeichennutzung .....                                    | 5  |
| 2.1 | Wer muss sich beim Herkunftskennzeichen Deutschland registrieren lassen?..... | 6  |
| 2.2 | Vertragsunterlagen.....                                                       | 7  |
| 3   | Kosten der Zeichennutzung.....                                                | 8  |
| 3.1 | Pool-Abrechnung für Markenartikelhersteller .....                             | 9  |
| 4   | Produktfreigabeprozess.....                                                   | 9  |
| 4.1 | Form der Einreichung.....                                                     | 9  |
| 4.2 | Bewertungsmaßstäbe .....                                                      | 10 |
| 4.3 | Bearbeitungsfrist .....                                                       | 10 |
| 4.4 | Wer reicht die Produktfreigaben ein? .....                                    | 10 |
| 5   | Beginn der Zeichennutzung.....                                                | 10 |
| 6   | Kontrolle der korrekten Zeichenverwendung .....                               | 11 |
| 6.1 | Wer wird kontrolliert? .....                                                  | 12 |
| 6.2 | Alternatives Kontrollverfahren für Unternehmen des OGK-Sektors .....          | 13 |
| 6.3 | Was wird kontrolliert.....                                                    | 13 |
| 6.4 | Prüfhäufigkeit.....                                                           | 14 |
| 6.5 | Konformitätsbescheinigung/Zertifikat .....                                    | 15 |
| 6.6 | Kontrolle von vorgelagerten Prozessstufen .....                               | 15 |
| 6.7 | Kontrolle von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben .....                    | 16 |
| 6.8 | Kontrolle des Lebensmitteleinzelhandels .....                                 | 16 |

## Präambel

In der Zentralen Koordination Handel-Landwirtschaft e.V. (ZKHL) haben wir uns zum Ziel gesetzt, Erzeugnisse der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft gegenüber Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Einführung einer einheitlichen und verständlichen Herkunftskennzeichnung in Form der Zeichenfamilie Herkunftskennzeichen Deutschland besser sichtbar zu machen. Damit wollen wir ihre Wertschätzung für Lebensmittel aktiv fördern, einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung des Ansehens und zur Zukunftsfähigkeit einheimischer landwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe leisten sowie die Zusammenarbeit in der Lebensmittelkette verbessern. Dabei bekennen wir uns uneingeschränkt zu den Prinzipien der freien sozialen Marktwirtschaft und zu einem unverfälschten Wettbewerb.

Unter der Bezeichnung „Herkunftskennzeichen Deutschland“ führen wir eine Zeichenfamilie mit zwei Zeichen für Agrarprodukte und Lebensmittel ein, die in Deutschland erzeugt und produziert werden. Die Zeichen werden als freiwillige Selbstverpflichtung aller daran teilnehmenden Lebensmittelhändler, Lebensmittelhersteller sowie Lebensmittelunternehmen der Außer-Haus-Verpflegung (System- und Individualgastronomie, Gemeinschaftsverpflegung) sowie Direktvermarkter umgesetzt.

Mit der einheitlichen Kennzeichnung der Produkte aus heimischer Erzeugung schaffen wir Transparenz hinsichtlich der Produktherkunft. Dabei gehen wir auch über gesetzliche Kennzeichnungsvorgaben hinaus. Zudem wollen wir mit der einheitlichen, verbraucherverständlichen Herkunftskennzeichnung bestehende freiwillige Kennzeichnungs-Initiativen bündeln. Die Grundlagen dieser Initiative sind am 01.01.2023 mit der [Branchenvereinbarung](#) zum Herkunftskennzeichen Deutschland in Kraft getreten.

## Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen ohne wertenden Unterschied für alle Geschlechter.

# 1 Grundlegende Regelungen

Die Markenrechte für die Zeichenfamilie Herkunftskennzeichen Deutschland liegen bei der ZKHL, diese vergibt Lizenzen über die Zeichennutzung an Unternehmen und Hersteller der Lebensmittelkette.

## 1.1 Die Zeichen und ihre Verwendung

Die Herkunftskennzeichen Deutschland informieren über die Herkunft des landwirtschaftlichen Rohstoffes sowie daraus hergestellter Produkte von der Erzeugung über die Verarbeitung bis hin zur Verpackung. Die in der Branchenvereinbarung definierten Kriterien müssen alle vollumfänglich in Deutschland erfolgt sein, Ausnahmen davon werden nicht gewährt.

Derzeit kann das Zeichen ausschließlich für die in der [Branchenvereinbarung](#) festgelegten Produktgruppen genutzt werden.

Für die Produktauslobung stehen zwei Zeichen zur Verfügung:

### 1. Herkunftskennzeichen Deutschland „Gutes aus deutscher Landwirtschaft“ (GadL)

Dieses wird für Monoprodukte ohne weitere Zutaten verwendet und für Mischprodukte, deren zeichenfähige Rohstoffe sowie eventuell weitere primäre Zutaten alle den Zeichenkriterien entsprechen.



### 2. Rohstoff-Zeichen

Für Mischprodukte mit mehr als einem zeichenfähigen Rohstoff, die nicht alle die Zeichenkriterien erfüllen steht ab dem 01.01.2026 das neue Rohstoff-Zeichen „Rohstoff aus deutscher Landwirtschaft“ zur Verfügung. Damit können in Mischprodukten gezielt deutsche Rohstoffe ausgelobt werden (bspw. „Kartoffeln aus deutscher Landwirtschaft“). Als zeichenfähige und auslobbare Rohstoffe können dabei alle zugelassenen zeichenfähigen Rohstoffe verwendet werden.



Die Zeichenbedingungen für die beiden Herkunftskennzeichen sind in der [Tabelle „Zeichenfähige Produkte“](#) ausführlich dargestellt, die die derzeit zeichenfähigen Produktgruppen mit den Produkten aufzeigt, die ausgelobt werden können. Im dort enthaltenen „Entscheidungsbaum“ wird die Auswahl des korrekten Zeichens veranschaulicht. In den ergänzenden produktspezifischen Erläuterungen werden die Zeichenbedingungen ausführlich erläutert und anhand von Beispielen dargelegt.

Beide Zeichen stehen in verschiedenen Anordnungen, Ausführungen und Farbgebung zur Verfügung. Dies dient der Flexibilität der Anwendung auf Verpackungen mit eingeschränktem Platz oder Druckverfahren. Die Vorgaben und Empfehlungen sind im [Dokument Styleguide](#) für die Herkunftskennzeichen Deutschland zusammengefasst und für alle Lizenznehmer verbindlich anzuwenden. Die Logodateien für das Rohstoff-Zeichen sind als offene Dateien im ai-Format angelegt und können vom Lizenznehmer selbstständig an den jeweiligen Rohstoff angepasst werden. Weiterhin sind die Vorgaben des Produktfreigabeprozess zu beachten (s. Abs. 4).

Die Logodateien werden den Lizenznehmern nach Vertragsabschluss über einen Downloadlink zur Verfügung gestellt.

## 1.2 Kriterien und Zeichenbedingungen für zeichenfähige Produktgruppen

Das Produkt muss aus einer der in der Branchenvereinbarung als zeichenfähigen aufgeführten Produktgruppen stammen. Produktgruppen, die nicht in der Branchenvereinbarung aufgeführt sind, können derzeit noch nicht mit den Herkunftskennzeichen ausgelobt werden.

Weiterhin müssen die Produkte, die im [Anhang der Branchenvereinbarung](#) aufgeführten Kriterien sowie die Zeichenbedingungen in der [Tabelle „Zeichenfähige Produkte“](#) erfüllen. In den Produktspezifischen Erläuterungen wird die korrekte Zeichennutzung detailliert an Beispielen veranschaulicht.

## 2 Registrierung für die Zeichennutzung

Lizenznehmer des Herkunftskennzeichens Deutschland sind berechtigt, ihre eigenen Produkte und/oder im Auftrag hergestellte Produkte mit den Zeichen zu kennzeichnen. Außerdem können sie die Zeichen für Kommunikations- und Werbemaßnahmen nutzen. Zu den autorisierten Zeichennutzern zählen sowohl Lizenznehmer (Vertragspartner) als auch deren angemeldeten Betriebsstätten.

Alle Unternehmen, die die Herkunftskennzeichen Deutschland nutzen möchten, müssen sich bei der ZKHL zur Zeichennutzung registrieren und eine Zeichennutzungsvereinbarung abschließen. Dafür steht eine [Online-Registrierung](#) zur Verfügung, in der das Unternehmen

(der Lizenznehmer) seine eigenen Stammdaten anlegt und nach Abschluss des Vorganges die Daten an ZKHL übermittelt. Die Daten werden in einer Onlinedatenbank gespeichert und können nach erfolgreicher Registrierung vom Lizenznehmer über seinen Account eingesehen werden.

Nach Freigabe der Registrierung durch die ZKHL erhält der zukünftige Lizenznehmer seine vorläufigen Zugangsdaten für die Webdatenbank per Mail und kann sich dann ein eigenes Passwort generieren.

Die Vertragsunterlagen werden über die Datenbank im Account bereitgestellt und nach Unterzeichnung wieder hochgeladen. ZKHL prüft diese, zeichnet die Zeichennutzungsvereinbarung gegen und der Lizenznehmer ist für die Nutzung der Zeichenfamilie freigegeben. Er erhält eine Lizenznehmer-ID, die bei allen Kontakten mit der ZKHL anzugeben ist.

Ab diesem Zeitpunkt ist das Unternehmen offiziell zur Nutzung der Herkunftskennzeichen auf Produkten sowie für entsprechende Werbemaßnahmen berechtigt. Es wird außerdem als offizieller Lizenznehmer auf der Website des Herkunftskennzeichens gelistet. Diese [Übersicht](#) dient der Transparenz und zeigt, welche Unternehmen zur Zeichennutzung berechtigt sind.

Bevor neues Verpackungsmaterial und Etiketten für lose Ware vom Lizenznehmer in den Druck gegeben werden, muss vorab bei der ZKHL ein Produktfreigabeprozess erfolgen. Details dazu finden Sie im [PRODUKTFREIGABEPROZESS](#).

## 2.1 Wer muss sich beim Herkunftskennzeichen Deutschland registrieren lassen?

Jeder, der die Herkunftskennzeichen nutzen möchte, muss sich bei der ZKHL registrieren und eine Zeichennutzungsvereinbarung abschließen.

Dies sind:

- Lebensmittelhändler, die die Herkunftskennzeichen für Ihre Handelsmarkenartikel und in der Bewerbung der Produkte nutzen wollen
- Lebensmittelhersteller, die die Herkunftskennzeichen auf ihren eigenen Unternehmensmarken und/oder im Auftrag des teilnehmenden Lebensmitteleinzelhandel auf dessen Handelsmarkenartikeln nutzen wollen
- Unternehmen aus dem Gastronomiebereich (Systemgastronomie, Gemeinschaftsverpflegung)
- Großhandelsunternehmen
- Unternehmen aus der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette, die die Herkunftskennzeichen in ihrer Unternehmenskommunikation nutzen wollen und ihre

Unterstützung der Zeichenziele damit ausdrücken möchten, können sich als ideelle Unterstützer registrieren. Eine Nutzung auf Endverkaufsprodukten ist ausgeschlossen.

Findet beim Lizenznehmer an weiteren bzw. zusätzlichen Standorten, die aktive Zeichennutzung (Auslobung der Zeichen auf Endverkaufsprodukten) statt, sind diese als Betriebsstätten bei der Anmeldung zur Zeichennutzung anzugeben. Während der laufenden Vertragszeit können Betriebsstätten jederzeit über den eigenen Zugang in der Webdatenbank an- und abgemeldet werden.

Im System des Herkunftskennzeichen Deutschland erfolgt keine stufenübergreifende Registrierung und Zertifizierung. Das bedeutet, dass Unternehmen aus den vorgelagerten Prozessstufen sich nicht registrieren lassen müssen, sofern sie keine aktive Zeichennutzung betreiben wollen.

Weiterhin ist es nicht notwendig, dass sich Zwischenhändler und Brocker registrieren, solange diese keine aktive Zeichennutzung betreiben.

Änderungen zu den Angaben des Lizenznehmers sind während der Vertragslaufzeit in der Webdatenbank durch den Lizenznehmer zu ändern. Nicht änderbare Angaben sind der Geschäftsstelle in schriftlicher Form der E-Mail an [info@herkunft-deutschland.de](mailto:info@herkunft-deutschland.de) unter Angabe der Lizenznehmer-ID mitzuteilen.

## 2.2 Vertragsunterlagen

### **Zeichennutzungsvereinbarung**

Die Zeichennutzungsvereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der ZKHL als Markeninhaberin und des Lizenznehmers als Zeichennutzer. Dort sind alle wichtigen Punkte zur Zeichennutzung, Kontrolle sowie Aufbrauchfristen und Vertragslaufzeit festgelegt.

### **Sideletter für Unternehmens aus dem Obst- und Gemüsesektor**

Mit dem Side Letter zur Zeichennutzungsvereinbarung eröffnet die ZKHL den Erzeugungs- und Vermarktungsorganisation von Obst und Gemüse ihre komplexeren arbeitsteiligen Strukturen unter einer Zeichennutzungsvereinbarung abzubilden, auch wenn die betreffenden Betriebsteile als rechtlich selbständige Unternehmen auftreten.

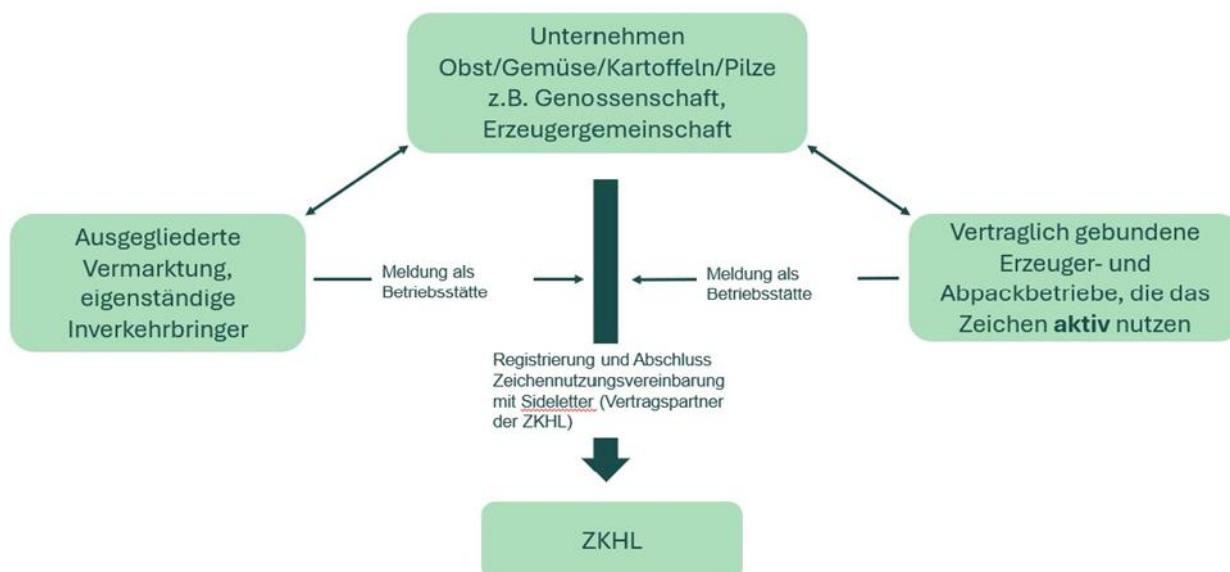


Abbildung 1: Einbindung weiterer zeichennutzenden Betriebsstätten für den OGK-Bereich

Aus Sicht der ZKHL ist es nur erforderlich, diejenigen Betriebsteile mit in den Vertrag einzubeziehen, die das Herkunftskennzeichen aktiv verwenden/einsetzen (Verpackungs-/Verarbeitungsbetriebe). Da diese Betriebe vielfach nicht die Inverkehrbringer sind, sondern dies durch einzelne Vermarktungsgesellschaften erfolgt, die als solche auf der Verpackung ausgewiesen sind, empfehlen wir, auch diese Vermarktungsgesellschaften als Betriebsteile mit anzugeben und in den Vertrag einzubeziehen. Die ZKHL kann dann Anfragen des LEH bezüglich der berechtigten Zeichennutzung auch zutreffend beantworten. Eine Kontrolle dieser reinen Vermarktungsgesellschaften gemäß Prüfsystematik ist jedoch nicht erforderlich, da hier keine aktive Zeichenverwendung stattfindet. Abweichend dazu kann das alternative Kontrollverfahren für OGK-Unternehmen genutzt werden. Dies wird im Kapitel **WER WIRD KONTROLLIERT?** näher erläutert.

### 3 Kosten der Zeichennutzung

Für die Zeichennutzung erhebt die ZKHL eine jährliche Nutzungsgebühr für Lebensmittelhändler und vergleichbare Vertriebsformen sowie Markenartikelhersteller und für Unternehmen, die das Zeichen als ideelle Unterstützer (sonstige Organisationen) fördern.

Lebensmittelhändler entrichten eine Nutzungsgebühr für die Zeichennutzung auf den jeweiligen Handelsmarken und können das Zeichen in der unternehmenseigenen Kommunikation einsetzen.

Markenartikelhersteller werden anhand der Menge bzw. des Volumens der ausgelobten Produkte in eine Gebührenklasse eingeordnet. Sie nutzen das Zeichen neben der



unternehmenseigenen Marke und sind ebenfalls berechtigt, das Zeichen in der unternehmenseigenen Kommunikation einzusetzen. Für Markenhersteller besteht neben der individuellen Abrechnung eines einzelnen Unternehmens die attraktive Möglichkeit einer Pool-Abrechnung einer Branche.

Nutzen Lebensmittelhersteller das Zeichen für Handelsmarkenartikel eines teilnehmenden LEH und produzieren in dessen Auftrag, unterliegt diese Nutzung nicht der Gebührenerhebung. Hersteller, die das Zeichen nur auf Handelsmarken aufbringen, müssen keine Lizenzgebühr an die ZKHL entrichten.

Die Gebührenklassen und Eingruppierungen sind in der [Gebührensatzung](#) zu finden.

### 3.1 Pool-Abrechnung für Markenartikelhersteller

Die Gebührenordnung ermöglicht Markenartikelherstellern die Herkunftskennzeichen über einen Branchentpool zu nutzen. Hierbei wird je nach Branche die Möglichkeit eröffnet, dass die Spitzenverbände der jeweiligen Branche, ggf. über eine von den Unternehmen der Branche nominierte und autorisierte Organisation die Gebühren der gebündelten Unternehmen übernimmt, denen dann keine Einzelrechnung gestellt wird. Die ZKHL berechnet eine Pauschalgebühr an den Pool-Anbieter und damit können die Mitglieder des Anbieters das Zeichen ohne zusätzliche Kosten seitens der ZKHL für die eigene Unternehmensmarke nutzen.

Aktuell gibt es Pool-Lösungen für den Bereich Geflügelfleisch, Eier und Obst/Gemüse/Kartoffeln/Pilze.

## 4 Produktfreigabeprozess

Vor Beginn der aktiven Zeichennutzung müssen Produktfreigaben **vor** Druckfreigabe bei der ZKHL eingereicht werden. Maßgeblich für den Produktfreigabeprozess ist das Dokument [„Produktfreigabeprozess Herkunftskennzeichen Deutschland - Zusatzdokument zum Styleguide“](#).

### 4.1 Form der Einreichung

Die Entwürfe sind als pdf-Datei per E-Mail unter Angabe der Lizenznehmer-ID an die Adresse [info@herkunft-deutschland.de](mailto:info@herkunft-deutschland.de) der ZKHL-Geschäftsstelle einzureichen. Die Layouts müssen das vollständige Etikett des Produktes sowie die Zutatenliste (wenn weitere Zutaten enthalten sind) beinhalten. Weiterhin muss bei Handelsmarken der jeweilige Lebensmittelhändler angegeben werden. Es erfolgt keine ausdrückliche Eingangsbestätigung der Einreichung.

## 4.2 Bewertungsmaßstäbe

Die ZKHL prüft die eingereichten Layouts auf die korrekte Umsetzung der Zeichenverwendung anhand der Vorgaben des Styleguides. Die Logos stehen in verschiedenen Varianten zur Verfügung, aus denen die Lizenznehmer frei auswählen können.

Die Nutzung der URL unter dem Siegel wird von der ZKHL empfohlen, ist allerdings keine Verpflichtung. Über die klar erkennbare Verbindung zwischen Logo und URL, wird dem Verbraucher direkt eine Möglichkeit geboten sich über das Zeichen zu informieren. Die URL kann auch an anderer Stelle der Verpackung aufgebracht werden oder es werden andere Möglichkeiten angeboten, über die man an weitere Informationen zum Zeichen gelangt.

Weiterhin prüft die ZKHL im Freigabeprozess die Zeichenfähigkeit und die Auswahl der korrekten Zeichenvariante des jeweiligen Produktes. Die Zeichenbedingungen sind in der Tabelle [„Zeichenfähige Produkte“](#) aufgeführt und weiterführende Informationen enthalten die [„Produktspezifischen Erläuterungen“](#). Für die korrekte Auswahl der Herkunftskennzeichen steht den Lizenznehmern der Entscheidungsbaum zur Verfügung, der in der Tabelle [„Zeichenfähige Produkte“](#) enthalten ist.

## 4.3 Bearbeitungsfrist

Die ZKHL-Geschäftsstelle wird eingehende Anfragen kurzfristig (i.d.R. innerhalb 5 Werktage) bearbeiten und nach Prüfung eine schriftliche, elektronische Rückmeldung erteilen. Die jeweiligen Layouts erhalten die Lizenznehmer mit einer Freigabe bzw. Ablehnung zurück. Der Lizenznehmer archiviert die Freigaben für eventuelle Rückfragen oder Überprüfungen.

## 4.4 Wer reicht die Produktfreigaben ein?

Die Produktfreigabe erfolgt bei Markenherstellern direkt durch den Markenhersteller selbst für die eigenen Produkte. Für Handelsmarken kann der Freigabeprozess entweder durch den beauftragten Lebensmittelhersteller erfolgen oder durch den Lebensmittelhändler. Dies wird von den teilnehmenden Lebensmittelhändlern unterschiedlich gehandhabt. Hersteller und Lebensmittelhändler stimmen sich hierzu bilateral ab und legen fest, wer die Produktfreigabe bei der ZKHL beantragt. Erfolgt die Produktfreigabe durch den Lebensmittelhändler, muss der Lebensmittelhersteller der ZKHL den Beginn seiner aktiven Zeichennutzung (Zeichenverwendung auf dem Produkt) mitteilen. Ab diesem Datum beginnt die Frist für die Initialprüfung ([s. Prüfsystem und Sanktionsmechanismus](#)).

# 5 Beginn der Zeichennutzung

Mit der ersten Produktfreigabe des Lizenznehmers beginnt die sechsmonatige Frist für die Initialprüfung zur Kontrolle der korrekten Zeichenverwendung. Der Beginn der Zeichennutzung

ist somit nicht mit dem Unterzeichnen des Vertrages verknüpft. Weiterhin ist keine Vorabkontrolle vor Beginn der Zeichennutzung notwendig.

Die ZKHL setzt das Datum der ersten Produktfreigabe als Beginn der aktiven Zeichennutzung (Zeichen wird auf Produkten verwendet) an. Ab diesem Datum beginnt die sechsmonatige Frist für die Initialprüfung (weiteres siehe [KONTROLLE DER KORREKTEN ZEICHENVERWENDUNG](#)). Die Initialprüfung wird nur einmalig nach Beginn der ersten aktiven Zeichennutzung fällig. Werden im zeitlichen Verlauf beim Lizenznehmer neue Produkte mit den Herkunftskennzeichen ausgelobt, entsteht keine neue Initialprüfungspflicht.

In Ausnahmefällen kann der Beginn der aktiven Zeichennutzung angepasst werden, wenn sich bspw. der Zeitraum zwischen Produktfreigabe und tatsächlicher Nutzung auf dem Produkt erheblich voneinander unterscheiden. Lizenznehmer können dazu einen schriftlichen, formlosen Antrag bei der ZKHL stellen und um Anpassung der Frist bitten.

## 6 Kontrolle der korrekten Zeichenverwendung

Die Vorgaben zur Kontrolle sind im [Dokument „Prüfsystem und Sanktionsmechanismus“](#) geregelt und für alle Lizenznehmer verbindlich.

Die systematische Kontrolle der Herkunftskennzeichen ist unerlässlich, um ihre Aussagekraft und Glaubwürdigkeit gegenüber Verbraucherschaft und Öffentlichkeit zu gewährleisten. Angesichts der Freiwilligkeit der Herkunftskennzeichen sollen unnötige Mehraufwendungen vermieden und mögliche Synergien genutzt werden. Dazu bedient sich die ZKHL der bereits im Markt etablierten Prüfsysteme und schließt mit diesen Systemen eine Rahmenvereinbarung ab, in der die Anforderungen an die Kontrollen der Herkunftskennzeichen einheitlich festgelegt sind. Für die Durchführung der Kontrollen stehen den Lizenznehmern zugelassene Kontrollstellen zur Verfügung. Kooperierende Prüfsysteme und zugelassene Kontrollstellen veröffentlicht die ZKHL [online](#).

Die Auswahl eines Prüfsystems, welches den Anwendungsbereich der Zeichenverwendung abdeckt, ist grundsätzlich verbindlich. In Abbildung 1 sind die Abläufe und Beziehungen im System der Herkunftskennzeichen dargestellt. Mit der Registrierung für die Zeichennutzung hat der Lizenznehmer der ZKHL sein ausgewähltes Prüfsystem und die beauftragte Kontrollstelle mitzuteilen. Dies erfolgt über das Formular „Bestätigung der Kontrollstelle“. Dies muss seitens der beauftragten Kontrollstelle unterschrieben und mit den Vertragsunterlagen der ZKHL vorgelegt werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Betriebsstätten durch verschiedene Kontrollstellen geprüft und auch verschiedene Prüfsysteme genutzt werden können. Die Beauftragung erfolgt ausschließlich durch den Lizenznehmer. Die ZKHL informiert Prüfsysteme und Kontrollstellen regelmäßig über neue Lizenznehmer.

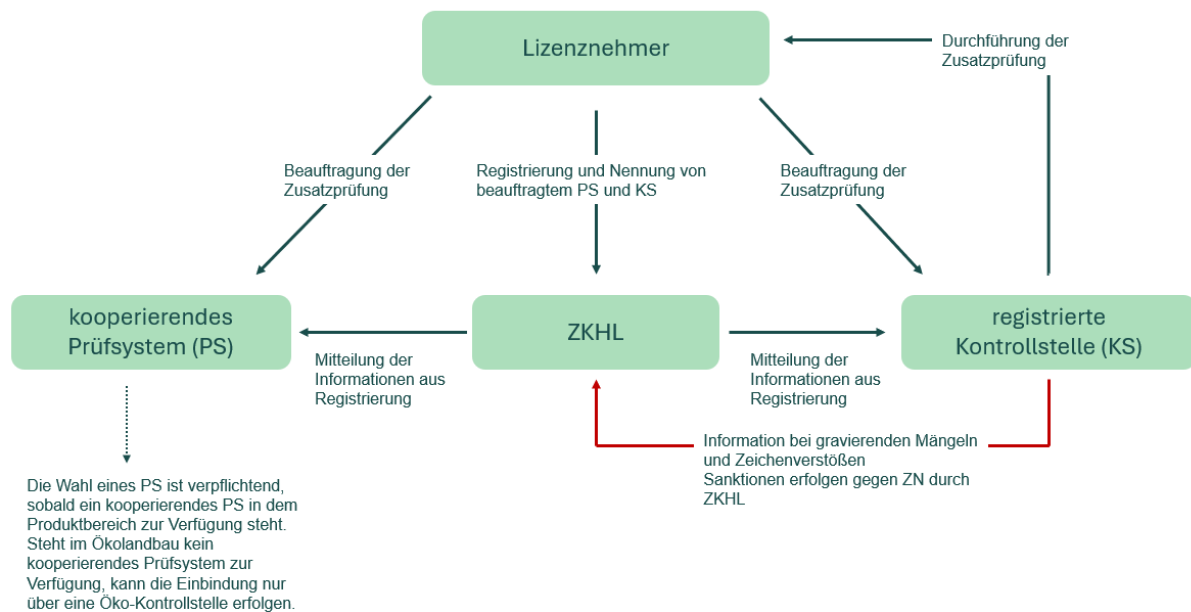


Abbildung 1: Einbindung kooperierende Prüfsysteme und Kontrollstellen durch den Zeichennutzer

Eine ausschließliche Beauftragung einer Zertifizierungsstelle ohne Anbindung an ein Prüfsystem ist nicht zulässig, es sei denn, es steht für den Anwendungsbereich kein geeignetes Prüfsystem zur Verfügung. Dies trifft derzeit nur auf den Bereich des Ökolandbaus zu, sofern der Zeichennutzer kein kooperierendes Prüfsystem nutzt.

Während der Vertragslaufzeit ist ein Wechsel von Prüfsystem sowie Kontrollstelle jederzeit möglich. Dies muss die ZKHL vom Lizenznehmer umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

## 6.1 Wer wird kontrolliert?

Jeder aktive Zeichennutzer verpflichtet sich im Rahmen der Zeichennutzungsvereinbarung für seinen Verantwortungsbereich auf eigene Rechnung zur Kontrolle der korrekten Zeichenverwendung.

Die Kontrolle findet an allen Orten des Vertragspartners statt, wo die erzeugten bzw. hergestellten Produkte mit dem Zeichen versehen werden (i.d.R. am Ort der Verpackung, Abpackstation, etc.). Ebenfalls fällt darunter, wenn lose Ware in fertig gedruckte Umverpackungen (Tüten, Folien, Kartonagen) verpackt werden, auf denen das Zeichen schon aufgedruckt ist. Es werden alle Standorte (Betriebsstätten) des Lizenznehmers kontrolliert, an denen das Zeichen aktiv verwendet wird.

Zentrale Verwaltungseinrichtungen sind somit regulär nicht kontrollpflichtig, wenn die Kontrollpunkte am Ort der aktiven Zeichennutzung hinreichend geprüft werden konnten. Eine ausschließliche Kontrolle des Hauptstandortes/Zentrale ist nicht zulässig, wenn weitere zeichennutzende Betriebsstätten vorhanden sind.

Vermarktungsunternehmen, Inverkehrbringer und Händler, bei denen keine aktive Zeichennutzung erfolgt, sind nicht kontrollpflichtig.

Beispiele für die Zeichennutzung:

- Äpfel werden in ein mit dem Logo bedruckten Beutel/Tüte auf dem landwirtschaftlichen Betrieb bzw. in dem Abpackbetrieb verpackt
- Ein Etikett mit dem Logo wird auf bereits verpackte Ware (z.B. SB-Fleischverpackung) aufgeklebt
- Lose Ware, z.B. Tomaten in einer Stiege, werden auf der Umverpackung mit dem Logo gekennzeichnet

Den genauen Ablauf und das Schema zur Kontrolle ist der [Prüfsystem und Sanktionsmechanismus](#) zu entnehmen. Die verbindliche Zusatzcheckliste kann bei der ZKHL angefragt werden.

## 6.2 Alternatives Kontrollverfahren für Unternehmen des OGK-Sektors

Für Lizenznehmer, die als Genossenschaft, Erzeugergemeinschaft oder Bündler bei der ZKHL in der Produktgruppe Obst, Gemüse, Kartoffeln und Pilze angemeldet sind, kann ein alternatives Kontrollverfahren genutzt werden.

Mit diesem alternativen Kontrollverfahren kann der Lizenznehmer (Vertragspartner der ZKHL) kontrolliert werden kann, wenn auf dieser Ebene alle Kontrollpunkte überprüfbar sind. Für die landwirtschaftlichen Betriebe, die das Zeichen aktiv im Auftrag des Lizenznehmers nutzen und als Betriebsstätte des Lizenznehmers gemeldet sind, müssen dann keine zusätzlichen Kontrollen durchgeführt werden, unter der Voraussetzung, dass diese nach anerkannten Standards zertifiziert sind.

Genauere Informationen zu dem Verfahren entnehmen Sie bitte dem neuen Dokument [Anlage 1 zur Prüfsystematik](#).

## 6.3 Was wird kontrolliert

Die ZKHL stellt zur Sicherstellung einer einheitlichen Durchführung der Kontrollen zu den Herkunftskennzeichen eine ZKHL-Zusatzcheckliste zur Verfügung, die für alle Prüfsysteme und die hier im Auftrag der eingebundenen Kontrollstellen tätigen Auditoren verbindlich ist. Für Lizenznehmer hat die ZKHL eine Checkliste für die vorbereitende Eigenkontrolle erstellt. Diese ist online abrufbar..

Wesentlicher Prüfungsaspekt bei der Kontrolle der Zeichenverwendung ist die Nachweisführung der korrekten Zeichenverwendung nach den Vorgaben des Styleguides und die Einhaltung der festgelegten Kriterien (s. Kap. 1.2). Die Kontrolle betrachtet ausschließlich Produkte, bei denen eine aktive Zeichennutzung erfolgt. Dabei wird der betriebliche Ablauf zur

Warenlenkung, Rückverfolgung, Kennzeichnung und Nachweisführung betrachtet. Zusätzlich ist anhand von im Warenausgang gezogenen Stichproben mit dem Zeichen der konkrete Nachweis der Rückverfolgbarkeit der Angaben bis in den Wareneingang zu belegen. Im Wareneingang muss die Zeichenfähigkeit der angenommenen Rohstoffe entweder über bestehende gesetzliche Herkunftskennzeichen oder zusätzliche, vom Lieferanten angebrachte Kennzeichnungen zur Herkunft bzw. Einhaltung der Zeichenkriterien dargelegt werden. Die Merkmale der einzelnen Stichproben werden detailliert protokolliert. Alle Angaben müssen sich auf eine eindeutige bezeichnete und abgegrenzte Menge Rohstoff/Produkt (Charge, Lieferung...) zurückführen lassen.

Nutzt der Lizenznehmer während der Zertifikatslaufzeit das Zeichen auf neuen, bisher noch nicht kontrollierten Produkten, ist eine zusätzliche Überprüfung nicht notwendig. Dies erfolgt dann mit der nächsten, regulären Kontrolle.

## 6.4 Prüfhäufigkeit

Die Zusatzprüfungen für das Herkunftskennzeichen Deutschland werden in die reguläre Auditfrequenz (Systemaudit) der teilnehmenden Prüfsysteme integriert. Die Prüffrequenz ist damit abhängig von dem gewählten Prüfsystem, mit dem die ZKHL-Kontrolle in Kombination durchgeführt wird.

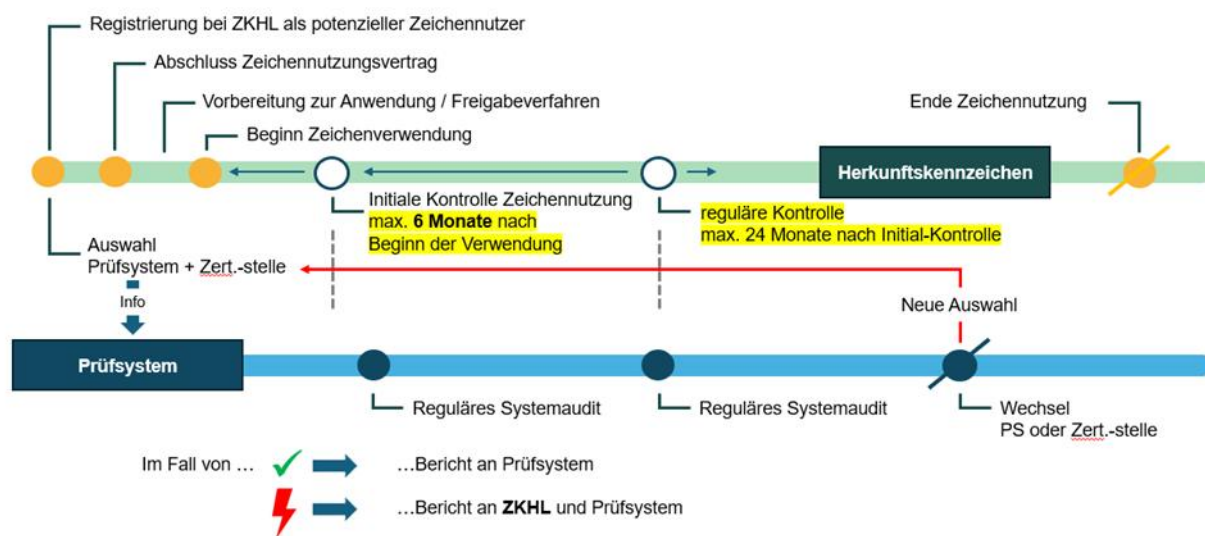


Abbildung 3: Ablauf Registrierung und Zertifizierung für das Herkunftskennzeichen Deutschland

Eine Überprüfung der Zeichennutzung vor der ersten Verwendung auf Produkten ist nicht zielführend, da u.a. die Einhaltung der Zeichenkriterien geprüft werden soll. Dementsprechend sollte beim Lizenznehmer Ware, die mit dem Zeichen gekennzeichnet ist, vorhanden sein.



## 6.5 Konformitätsbescheinigung/Zertifikat/Prüfbescheinigung

Nach bestandener Kontrolle kann die Kontrollstelle dem Lizenznehmer auf Wunsch eine Prüfbescheinigung („Zertifikat“) ausstellen. Dieses kann nur die durchführende Kontrollstelle erstellen. Der ZKHL liegen keine Prüfdaten oder Kontrollberichte vor, diese verbleiben regulär bei den Prüfsystemen. Die ZKHL wird nur im Falle von nicht bestandenen Prüfungen informiert und übernimmt dann das weitere Vorgehen.

## 6.6 Kontrolle von vorgelagerten Prozessstufen

Für das Herkunftskennzeichen Deutschland wurde kein stufenübergreifendes Kontrollsystem entwickelt. Es werden nur die Lizenznehmer und gemeldeten Betriebsstätten kontrolliert, die mit der ZKHL einen Vertrag abgeschlossen und das Zeichen zur Produktkennzeichnung einsetzen.

Vorgelagerte Prozessstufen (wie z.B. Schlachthöfe, landwirtschaftliche Erzeuger, etc.), die keine Endverkaufsprodukte herstellen und das Zeichen nicht nutzen, benötigen keinen Zeichennutzungsvertrag mit der ZKHL und unterliegen dementsprechend auch keiner Kontrollpflicht. Dies gilt auch für vorgelagerte Prozessstufen innerhalb einer Unternehmensgruppe, die als Vertragspartner einen Zeichennutzungsvertrag mit der ZKHL unterschrieben hat.

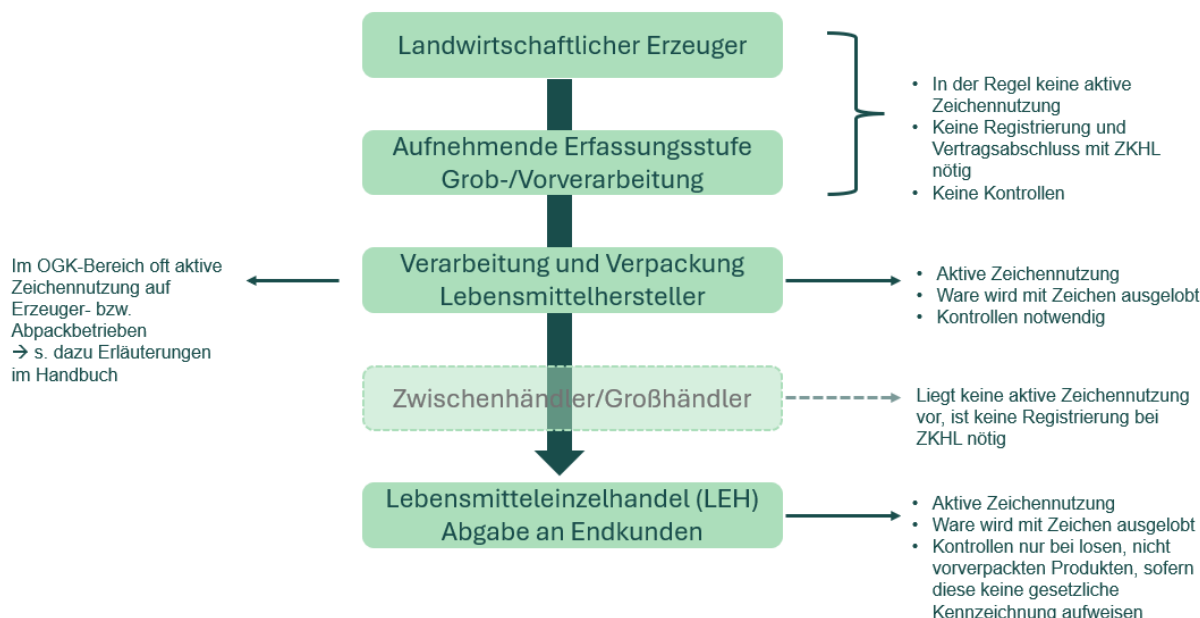


Abbildung 4: Einbindung der Wertschöpfungskette in das System

Lizenznehmer müssen in ihrem Wareneingang dokumentiert nachweisen können, dass die zugekaufte Ware bzw. die Rohstoffe den gültigen Zeichenkriterien entsprechen. Die ZKHL gibt dazu keine formalen Vorgaben, wie dies erfolgen muss.

## 6.7 Kontrolle von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben

Eine Kontrolle von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, die keine Zeichennutzungsvereinbarung mit der ZKHL abgeschlossen haben und somit keine aktive Zeichenverwendung haben, ist nicht notwendig, wenn die Zeichenkriterien einer Produktgruppe auf der nächsten Stufe (aufnehmende Verarbeitungsbetriebe) geprüft werden kann.

## 6.8 Kontrolle des Lebensmitteleinzelhandels

Bei Abgabe der Produkte im Lebensmitteleinzelhandel wird ausschließlich lose, nicht vorverpackte Ware kontrolliert. Von diesen Kontrollen sind solche Waren ausgenommen, die bereits nach zwingendem nationalen oder europäischen Recht nur mit einer Herkunftsangabe zum Kauf angeboten werden dürfen.



## Mitgeltende Dokumente

- Branchenvereinbarung
- Anhang zur Branchenvereinbarung
- Zeichennutzungsvereinbarung
- Ggf. Sideletter für OGK-Unternehmern
- Prüfsystem und Sanktionsmechanismus
- Anhang 1 Kontrollverfahren für Unternehmen des Produktbereichs Obst, Gemüse, Kartoffeln, Pilze zum Dokument *Prüfsystem und Sanktionsmechanismus*
- Styleguide
- Produktfreigabeprozess – Zusatzdokument zum Styleguide
- Tabelle der zeichenfähigen Produkte
- Produktspezifische Erläuterungen

Alle relevanten Dokumente finden Sie online auf unserer [Homepage](#).

## Begriffsdefinitionen

|                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Aktive Zeichennutzung  | Unter aktive Zeichennutzung ist zu verstehen, dass das Zeichen auf den Produkten aufgebracht wird und somit aktiv verwendet wird. Den Beginn der aktiven Zeichennutzung meint, den Zeitpunkt, ab dem das Zeichen erstmalig auf den Produkten genutzt wird.                                                                                |
| Betriebsstätten        | Unter Betriebsstätten sind weitere Standorte des Unternehmens gemeint, an denen das Zeichen aktiv genutzt wird und die nicht die gleiche Postadresse haben.<br>Im Kontext des Herkunftskennzeichen Deutschland müssen nur die Betriebsstätten gemeldet werden, die das Zeichen auf das Produkt aufbringen bzw. mit dem Zeichen verpacken. |
| Handels-/Eigenmarke    | Eine Handelsmarke ist ein Produkt, das vom Lebensmitteleinzelhandel (LEH) unter der eigenen LEH-Markenbezeichnung vertrieben wird. Die Produkte werden in der Regel von externen Lebensmittelunternehmen im Auftrag des Handels hergestellt. Die Markenrechte liegen beim Handelsunternehmen, nicht beim Hersteller.                      |
| Kontrollstelle         | Unter einer Kontrollstelle ist eine unabhängige Zertifizierungsstelle zu verstehen, die bei den Lizenznehmern vor Ort die verschiedenen Standards kontrolliert und überprüft.                                                                                                                                                             |
| Lebensmittelhersteller | Als Lebensmittelhersteller gelten alle Unternehmen, die an der Herstellung eines Lebensmittels beteiligt sind. Dazu zählen sowohl Betriebe, die das Produkt verarbeiten, als auch solche, die es verpacken.                                                                                                                               |
| Lizenznehmer           | Lizenznehmer sind im System des Herkunftskennzeichen Deutschland Unternehmen, die das Zeichen aktiv für die Produktauslobung nutzen und /oder für Ihre Unternehmenskommunikation (= Zeichennutzer).                                                                                                                                       |
| Markenartikel          | Ein Markenartikel ist ein Produkt, das unter einer eingetragenen Marke von einem Hersteller vertrieben wird. Die Marke ist unabhängig vom Handel und gehört dem produzierenden Unternehmen selbst.                                                                                                                                        |
| Pool-Anbieter/-lösung  | Die Pool-Lösung bieten einige Branchenverbände an, um Ihren Markenartikelherstellern eine günstige und einfache Nutzung des Zeichens zu ermöglichen.<br>Der Branchenverband zahlt eine jährliche Pauschalgebühr an die ZKHL und die Mitglieder des Branchenverbandes können damit                                                         |

|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                 | das Zeichen für Ihre Produkte nutzen, ohne dass eine individuelle Lizenzgebühr anfällt.                                                                                                                                                                                                      |
| Produktfreigabe | Unter der Produktfreigabe ist zu verstehen, dass vor Druckfreigabe der Hersteller bzw. der Lebensmittelhändler sich das Layout mit dem Zeichen bei der ZKHL freigeben lässt.                                                                                                                 |
| Prüfsystem      | Prüfsysteme sind Standards, die gewisse Vorgaben und Kriterien für eine Zertifizierung vorgeben. Dies sind z.B. QS, Orgainvent, Regionalfenster, QM-Milch und einige weitere, die mit ZKHL eine Kooperation abgeschlossen haben.<br>Die Kontrolle erfolgt durch zugelassene Kontrollstellen. |
| Styleguide      | Im Styleguide sind die Vorgaben und Empfehlungen für die korrekte Zeichenverwendung festgehalten.                                                                                                                                                                                            |